

Satzung des Vereins Landakademie Weilrod e. V.

**Fassung: 17. April 2024, beschlossen in der Mitgliederversammlung am 21.06.2024
(eingetragen im Vereinsregister VR 101870 am 11.10.2024)**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein heißt „Landakademie Weilrod e. V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Weilrod.
- (3) Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Königstein/Ts. unter VR 101870 geführt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erwachsenen- und insbesondere der Seniorenbildung in Weilrod und Umgebung, sowie die Befähigung zu qualifizierten ehrenamtlichen Tätigkeiten in sozialen Feldern.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Fernstudien- und Kursangebote, Seminare, Vorlesungen und Exkursionen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 4 Vereinsmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (3) Die Mitglieder können für Kosten, die ihnen bei Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind, eine Erstattung verlangen. Bei Verzicht auf eine Erstattung besteht Anspruch auf Erteilung einer Zuwendungsbescheinigung.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann er Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

§ 5 Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kirchengemeinde Weilrod-Gemünden, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Falls die Kirchengemeinde Weilrod-Gemünden zum Auflösungszeitpunkt nicht mehr existiert, fällt das Vermögen an die Gemeinde Weilrod, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(3) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die jährlich durch Bankeinzug gezahlt werden. Bis zum 30.09. des Kalenderjahres eintretende Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag; bei späterem Eintritt zahlen sie erst im Folgejahr. Über die Höhe der Beiträge und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mindestens einmal pro Jahr. Die Einladung inklusive Tagesordnung erfolgt mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich oder auf elektronischem Weg (z. B. e-mail). Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks, sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene Mitglieder.

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird von Schriftführer und Vorsitzendem unterzeichnet.

(4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes inkl. Beisitzern,
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts,
- Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 8 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus der/dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand und wissenschaftlicher Beirat

(1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus der/dem ersten und zweiten Vorsitzenden, Schriftführer(in), Kassierer(in) und bis zu drei Beisitzern. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(3) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt, welche von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstände sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

(4) Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat als beratendes Gremium zu Fragen der inhaltlichen Ausgestaltung des Studienangebots und -materials einrichten.

§ 10 Revision (Prüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich mindestens einen Revisor (Prüfer). Die Aufgaben sind die Überprüfung der Rechnungslegung und der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse. Revisoren dürfen ihr Amt allenfalls 3 Jahre zusammenhängend ausüben.

§ 11 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Jedes Mitglied kann dort geregelte Rechte über seine personenbezogenen Daten gegenüber dem Verein ausüben.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten ohne Rechtsgrundlage zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 12 Nichtigkeit von Satzungsbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen der Satzung gültig.

(2) Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, die Änderung eventuell nichtiger Satzungsbestimmungen unter Wahrung der Grundsätze dieser Satzung zu beschließen.

(3) Der geschäftsführende Vorstand wird weiter ermächtigt, redaktionelle Änderungen zu beschließen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt vorbehaltlich Ihrer Eintragung in das Vereinsregister sofort in Kraft.